
S 33 KA 831/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 KA 831/97
Datum	24.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 50/00
Datum	25.04.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 24. Februar 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat der Beklagten auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob der als Orthopäde zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Kläger berechtigt ist, an der am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen Schmerztherapie-vereinbarung (= Anlage 12 zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag des EKV) teilzunehmen und damit die Kostenerstattung nach den Nrn. 8050 und 8051 E-GO in Anspruch zu nehmen.

Am 10. März 1996 stellte der Kläger Antrag auf Genehmigung zur Durchführung der ambulanten Behandlung schmerzkranker Patienten im Ersatzkassenbereich. Zum Nachweis der fachlichen Voraussetzungen legte er eine Bescheinigung von Prof. Dr. W., Chefarzt der Orthopädischen Klinik W. des Krankenhauses R., vom 30. Dezember 1994 über seine Beschäftigung als

Assistenzarzt vom 1. August 1995 bis 30. Juli 1996 (richtig wohl: 1986) und vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1990 vor.

Mit Bescheid vom 29. Mai 1996 wurde dem KlÄger daraufhin von der Beklagten eine vorläufige Genehmigung zur Durchfhrung der Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten erteilt. Die Beklagte behielt sich den Widerruf der Genehmigung fr den Fall vor, dass â die Vereinbarung ber die ambulante Behandlung chronisch- schmerzkranker Patienten vom 1. Juli 1994 neu gefasst werde und die damit aufgestellten Voraussetzungen nicht erfllt wrden oder â die Vereinbarung ber die ambulante Behandlung chronisch- schmerzkranker Patienten nicht innerhalb des Jahres 1996 neu gefasst werde und die abschlieende Prfung durch die Vorstandskommission Schmerztherapie zu dem Ergebnis fhre, dass die Genehmigungsvoraussetzung nach der Vereinbarung in ihrer derzeit gltigen Fassung nicht erfllt seien.

In ihrer Sitzung am 30. September 1996 befasste sich die Vorstandskommission fr Schmerztherapie erneut mit dem Antrag des KlÄgers und gelangte zu dem Ergebnis, dass derzeit noch nicht abschlieend ber den Antrag entschieden werden knne. Aus der vom KlÄger vorgelegten Bescheinigung gehe nicht hervor, in welchem Umfang er z.B. Verfahren der manuellen Medizin, physikalischen Therapie, psychosomatischen Grundversorgung sowie bende Verfahren erlernt habe, in welchem Umfang er in den einzelnen Therapieverfahren ttig gewesen sei und wieviele Patienten er behandelt habe. Es sei dem KlÄger aufzugeben, einen Nachweis vorzulegen, der alle Voraussetzungen der Schmerztherapie-Vereinbarung erflle. Ferner solle er eine reprsentative Dokumentation seiner aktuellen Behandlungsflle vorlegen, die Angaben zu Art und Schwere der Erkrankung, psychosomatischen Auswirkungen und Verlauf, therapeutischen Manahmen und Kontrolle des Verlaufes nach standardisierten Verfahren beinhalte. Dies wurde dem KlÄger von der Bezirksstelle Mittelfranken mit Schreiben vom 25. Oktober 1996 unter Fristsetzung bis zum 30. November 1996 mitgeteilt.

In seinem Antwortschreiben vom 18. November 1996 vertrat der KlÄger die Auffassung, dass er mit der vorgelegten Bescheinigung nachgewiesen habe, dass er alle Voraussetzungen der Schmerztherapie-Vereinbarung erflle. Er habe in verschiedenen schmerztherapeutischen Methoden sowohl ambulant als auch stationr mehrere 100 Patienten behandelt. Er legte ergnzend Bescheinigungen der Forschungsgruppe Akupunktur, der Internationalen Gesellschaft fr orthopdische Schmerztherapie, des Berufsverbandes der rzte fr Orthopdie, des Oberfrnkischen Rehabilitationszentrums Staffelstein, der Deutschen Gesellschaft fr Orthopdie und Traumatologie, der Deutschen Gesellschaft zum Studium des Schmerzes sowie zehn Behandlungsdokumentationen des Arbeitskreises mittelfrnkischer Schmerztherapeuten vor.

In ihrer Sitzung am 9. Dezember 1996 vertrat die Vorstandskommission fr Schmerztherapie die Meinung, dass die vorgelegten Patientendokumentationen nicht den Vorgaben der Richtlinien entsprchen. Es sei des Weiteren kein gem Â§ 3 Nr.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung geforderter Nachweis der in

Â§ 2 genannten speziellen schmerzorientierten Therapieverfahren erbracht worden. Die vorläufige Genehmigung sei deshalb entsprechend dem Widerrufsvorbehalt zu widerrufen.

Mit dem hier angefochtenen Bescheid vom 20. Februar 1997 widerrief die Beklagte mit sofortiger Wirkung die mit Bescheid vom 29. Mai 1996 erteilte vorläufige Genehmigung. Diese sei unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall erteilt worden, dass die Schmerztherapie-Vereinbarung nicht innerhalb des Jahres 1996 neu gefasst werde und die abschließende Prüfung durch die Vorstandskommission Schmerztherapie zu dem Ergebnis führe, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach der Vereinbarung in ihrer derzeit gültigen Fassung nicht erfüllt seien. Diese Voraussetzungen seien vorliegend gegeben. Eine Neufassung der Schmerztherapie-Vereinbarung sei im Jahre 1996 nicht erfolgt. Die Vorstandskommission Schmerztherapie sei bei ihrer abschließenden Prüfung am 9. Dezember 1996 zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen des Â§ 3 der derzeit gültigen Fassung der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht erfüllt seien. Die fachliche Qualifikation sei durch die Zeugnisse und Bescheinigungen nicht ausreichend nachgewiesen. Die vorgelegten Patienten-Dokumentationen entsprächen nicht den Vorgaben der Richtlinien. Es sei des Weiteren kein gemäß Â§ 3 Nr.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung geforderter Nachweis der in Â§ 2 genannten speziellen schmerzorientierten Therapieverfahren erbracht worden.

Seinen dagegen eingelegten Widerspruch vom 13. März 1997 begründete der Kläger damit, dass er alle fachlichen Voraussetzungen der derzeit geltenden Schmerztherapie-Vereinbarung erfüllt habe und diese auch nachgewiesen habe. Auch die von ihm vorgelegten Patientendokumentationen entsprächen vollinhaltlich den Richtlinien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 1997 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Die Genehmigung habe nach [Â§ 47 Abs.1 Nr.1](#) 2. Alternative SGB X mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden dürfen. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach der Vereinbarung in der derzeit gültigen Fassung seien nicht erfüllt. Auf die Gründe des Widerrufsbescheids werde verwiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 28. Mai 1997 Klage zum Sozialgericht München erhoben (Az.: S 33 Ka 831/97), mit der er zunächst die Aufhebung der vorgenannten Bescheide begehrte.

Während des Klageverfahrens wies die Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 16. September 1997 darauf hin, dass mit Wirkung zum 1. Juli 1997 die Schmerztherapie-Vereinbarung neu gefasst worden sei. Diese sehe als Übergangsregelung in 10 Abs.3 dieser Vereinbarung für Vertragsärzte, die bereits schmerztherapeutisch tätig gewesen seien, die Möglichkeit vor, eine Genehmigung zu erhalten, wenn sie die dort genau festgelegte Nachqualifikation erfüllten. Vor diesem Hintergrund werde der Widerruf in seiner Wirksamkeit bis zum 1. Juli 1998 ausgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt könnten die schmerztherapeutischen Leistungen nach der derzeit gültigen Schmerztherapie-

Vereinbarung abgerechnet werden. Eine Genehmigung nach der
Äbergangsregelung des Â§ 10 Abs.3 der Schmerztherapie-Vereinbarung setze
voraus, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Neufassung, also
spÃtestens bis zum 1. Juli 1998, nachgewiesen werde, dass neben den
Voraussetzungen der Â§ 4 und 5 der Schmerztherapie-Vereinbarung die
folgenden Bedingungen erfÃllt seien:

1. Vorlage von Dokumentationen entsprechend den Anforderungen gemÃ Â§ 2
Nr.8 der Schmerztheapie-Vereinbarung Ãber 100 Patienten. 2. Erfolgreiche
Teilnahme an einem Kolloquium gemÃ den Richtlinien der KassenÃrztlichen
Bundesvereinigung vor der zustÃndigen Schmerztherapie-Kommission.

Im vorliegenden Fall wÃrden folgende Unterlagen benÃtigt: â Vorlage von
Dokumentationen entsprechend den Anforderungen gemÃ Â§ 2 Nr.8 der
Schmerztherapie-Vereinbarung Ãber 100 Pa tienten â Vorlage einer
BestÃtigung Ãber die Teilnahme an mindestens acht interdisziplinÃren
Schmerzkonferenzen innerhalb eines Jahres. â Vorlage einer BestÃtigung Ãber
die Teilnahme an mindestens zwei algesiologischen Fortbildungsveranstaltungen
(insgesamt 20 Stunden pro Jahr), die von der LandesÃrztelkammer anerkannt
seien. â Abgabe der "ErklÃrung im Sinne der Ãbergangsregelung zum Nachweis
der Anforderungen nach Â§ 4 der Schmerztherapie-Ver einbarung" â Abgabe der
"ErklÃrung im Sinne von Â§ 5 der Schmerztherapie- Vereinbarung".

Der KlÃger wurde auÃerdem gebeten, die Unterlagen und Nachweise so
rechtzeitig einzureichen, dass sowohl ihre inhaltliche PrÃfung als auch die
DurchfÃhrung des in die Ãbergangsregelung geforderten Kolloquiums bis 1. Juli
1998 mÃglich sei. Gelingen es nicht, die Voraussetzungen der Ãbergangsregelung
des Â§ 10 Abs.3 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. zu erfÃllen, ende die
vorlÃufige Genehmigung mit Ablauf des 30. Juni 1998.

Mit Schriftsatz vom 21. Mai 1999 legten die BevollmÃchtigten des KlÃgers einen
Bescheid vom 2. Juli 1998 vor, mit dem der Antrag des KlÃgers vom 25. Mai 1998
auf eine Genehmigung nach Â§ 10 Abs.3 der ab 1. Juli 1997 geltenden
Schmerztherapie-Vereinbarung abgelehnt worden war, nachdem sich die
Vorstandskommission Schmerztherapie am 3. Juni 1998 mit dem Antrag befasst
hatte. Diese vertrat die Auffassung, dass die vorgelegten Dokumentationen nicht
den geforderten Anforderungen entsprÃchen. Es fehlten die Chronifizierungsgrade.
HÃufig seien auch keine Differentialdiagnosen und keine Therapieziele angegeben.

Hierzu fÃhrten die BevollmÃchtigten mit Schriftsatz vom 21. Mai 1999 aus, dass
es derartige Anforderungen an Dokumentationen nicht gÃbe. Im Ãbrigen sei im
vorliegenden Fall nicht Â§ 10 Abs.3 sondern Â§ 10 Abs.2 der Schmerztherapie-
Vereinbarung anzuwenden. Sie verwiesen auf vergleichbare FÃlle, die von der 42.
Kammer des Sozialgerichts MÃnchen entschieden worden seien. Es gebe
hinsichtlich der Dokumentationen keine Richtlinien. Die vom KlÃger verwendeten
Dokumentationsformulare entsprÃchen den von den QualitÃtszirkeln
interdisziplinÃre Schmerztherapie und QualitÃtszirkel OrthopÃdie entwickelten
Standards. Der Bescheid vom 2. Juli 1998 sei mit Widerspruch angegriffen worden,

Über den noch nicht entschieden worden sei. Sie seien zudem der Auffassung, dass dieser Bescheid gemäß [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens geworden sei.

In der mündlichen Verhandlung am 24. Februar 2000 beantragte der Kläger, den Bescheid vom 20. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 1997 sowie den Bescheid vom 16. September 1997 aufzuheben und ihm eine unwiderrufliche Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung zu erteilen.

Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.

Mit Urteil vom gleichen Tage (24. Februar 2000) wies das Sozialgericht die Klage ab. Es ging in den Entscheidungsgründen davon aus, dass zum einen der Bescheid vom 20. Februar 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 1997 und des Schreibens vom 16. September 1997 (Widerruf der vorläufigen Genehmigung nach der alten Schmerztherapie-Vereinbarung), zum anderen der Bescheid vom 2. Juli 1998 (Anspruch auf Genehmigung nach der neuen Schmerztherapie-Vereinbarung) Streitgegenstand des Klageverfahrens seien. Die Bescheide vom 16. September 1997 und vom 2. Juli 1998 seien gemäß [Â§ 96 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens geworden. Die klageabweisende Entscheidung stützte das Sozialgericht im Wesentlichen auf folgende Erwägungen: Der Genehmigungsbescheid vom 29. Mai 1996 sei zu Recht nach [Â§ 47 Abs.1 SGB X](#) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen worden. Der Widerrufsvorbehalt sei nach [Â§ 32 SGB X](#) zulässig gewesen. Der Kläger habe die Voraussetzungen der vom 1. Juli 1994 an geltenden Schmerztherapie-Vereinbarung nicht erfüllt, denn er habe vorliegend die Voraussetzungen des Â§ 3 Nr.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung a.F. nicht nachgewiesen. Das Zeugnis von Prof.Dr.W. ..., Chefarzt der Orthopädischen Klinik W..., vom 30. Dezember 1994 enthalte keinen Nachweis, dass die dort in Â§ 2 genannten speziellen schmerzorientierten Therapieverfahren vom Kläger durchgeführt worden seien, insbesondere sei dem Zeugnis ein fallbezogener Beleg der konkreten Tätigkeit nicht zu entnehmen. Es seien auch einige der in Â§ 2 der Schmerztherapie-Vereinbarung a.F. genannten Behandlungsverfahren, etwa die Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit sowie die indikationsbezogene Einleitung und Koordination flankierender Maßnahmen gemäß [Ziff. 6](#) sowie die Psychotherapie nach den Psychotherapie-Richtlinien nicht besttigt worden. Sie gehörten auch nicht zum Aufgabenbereich einer orthopädischen Klinik. Zweck der Schmerztherapie-Vereinbarung sei die Gewährleistung einer nicht unerheblichen zusätzlichen Vergütung für eine besonders qualifizierte schmerztherapeutische Betreuung unter Einbeziehung fachübergreifender Erkenntnisse. Alle niedergelassenen Ärzte, insbesondere auch Orthopäden, die regelmäßig Schmerzbehandlungen durchführten, erhielten dafür die im BMJ/E-GO vorgesehene Vergütung. Wenn die Ersatzkassen darüber hinaus eine zusätzliche Vergütung für die Behandlung schmerzkranker Patienten zahlten, sei es gerechtfertigt, dass hierfür deutlich höhere Anforderungen gestellt würden. Diese seien vom Kläger nicht nachgewiesen worden. Die Beklagte hätte deshalb im September 1996 nach der damals geltenden

Schmerztherapie-Vereinbarung den Antrag nur ablehnen oder â wie hier geschehen â zu Gunsten des KlÃ¤gers eine vorlÃ¤ufige Genehmigung erteilen kÃ¶nnen, um abzuwarten, ob sich aus der Neufassung der Schmerztherapie-Vereinbarung neue Gesichtspunkte ergÃ¤ben bzw., um dem Arzt Gelegenheit zu geben, weitere Nachweise vorzulegen. Da der KlÃ¤ger die Voraussetzungen von Â§ 3 Nr.2 Schmerztherapie-Vereinbarung a.F. nicht erfÃ¼llt habe, sei die Beklagte berechtigt gewesen, den Bescheid vom 29. Mai 1996 zu widerrufen. Auch der Bescheid vom 2. Juli 1998 sei nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle auch nicht die Voraussetzungen der neuen Schmerztherapie-Vereinbarung, insbesondere habe er gemÃÃ Â§ 3 Abs.1 Nr.2 keine 6 Monate in einer entsprechend qualifizierten interdisziplinÃ¤ren ForschungsstÃtte absolviert. Ebenso wenig seien die Voraussetzungen der Ãbergangsregelungen des Â§ 10 Abs.2 und Abs.3 erfÃ¼llt. Â§ 10 Abs.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. sei schon deshalb nicht anwendbar, weil der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt den vollen Status eines schmerztherapeutisch tÃ¤tigen Arztes besessen habe. Die vorlÃ¤ufige, jederzeit widerrufliche Genehmigung begrÃ¼nde keinen Vertrauensschutz im Sinne dieser Vorschrift. Die Voraussetzungen des Â§ 10 Abs.3 der Schmerztherapie-Vereinbarung seien ebenfalls nicht erfÃ¼llt, denn der KlÃ¤ger habe bis zum 30. Juni 1998 nicht an dem erforderlichen Kolloquium teilgenommen. Die Frage, ob die von ihm vorgelegten Dokumentationen den Anforderungen entsprÃ¤chen, sei deshalb nicht entscheidungserheblich.

Gegen das am 24. Mai 2000 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 21. Juni 2000 Berufung einlegen lassen. Diese ist mit Schriftsatz vom 12. April 2001 im Wesentlichen wie folgt begrÃ¼ndet worden: Das Urteil des Sozialgerichts sei aufzuheben, weil es von falschen rechtlichen Voraussetzungen ausgehe. Der mit dem Genehmigungsbescheid vom 29. Mai 1996 verbundene Widerrufsvorbehalt sei rechtlich nicht zulÃ¤ssig gewesen. Im Zeitpunkt der Genehmigung habe der KlÃ¤ger auch davon ausgehen kÃ¶nnen, dass die Schmerztherapie-Vereinbarung bereits im Jahre 1996 neu gefasst werde. Es sei auch unzutreffend, dass der KlÃ¤ger die Voraussetzungen nach der Schmerztherapie-Vereinbarung a.F. nicht erfÃ¼llt habe. Mit dem Zeugnis von Prof.Dr.W. â vom 30. Dezember 1994 habe er den geforderten Nachweis gefÃ¼hrt. Darin sei ausgefÃ¼hrt, was der KlÃ¤ger im Zeitraum vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1990 im Bereich der Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten an Verfahren erlernt habe. AusdrÃ¼cklich sei diesem Zeugnis zu entnehmen, dass regelmÃÃige interdisziplinÃ¤re Konsilien und Fallbesprechungen bzgl. chronisch schmerzkranker Patienten erfolgt seien. Soweit das Sozialgericht bemÃngelt habe, dass das Zeugnis keinen Nachweis der in Â§ 2 der Schmerztherapie-Vereinbarung genannten schmerzorientierten Therapieverfahren enthalte, so verkenne es die RechtsqualitÃ¤t von Zeugnissen. Darin werde bestÃ¤tigt, was der KlÃ¤ger im schmerztherapeutischen Bereich geleistet und welche Kenntnisse er erworben habe. Weder die Schmerztherapie-Vereinbarung a.F. noch die Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. verlange die vom Sozialgericht geforderten Anforderungen. Zudem sei es unmÃ¶glich, eine Zulassung zu erteilen, ohne dass deren Voraussetzungen vorlÃ¤gen. Es sei schlieÃlich auch die Argumentation des Sozialgerichts unverstÃ¤ndlich, dass der KlÃ¤ger die Voraussetzungen des Â§ 10 Abs.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. nicht erfÃ¼llt habe. Diese Regelung gehe allein davon aus, dass der jeweilige

Antragsteller an der schmerztherapeutischen Vereinbarung teilgenommen und Kostenerstattung erhalten habe.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzend 20 der 100 im Verwaltungsverfahren vorgelegten Dokumentationen übergeben.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 24. Februar 2000 sowie den Bescheid vom 20. Februar 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 1997 und die Bescheide vom 16. September 1997 und 2. Juli 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine unwiderrufliche Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des Sozialgerichts und ihre Bescheide für zutreffend.

Dem Senat liegen die Verwaltungsakten der Beklagten, die Klageakte (Az.: S 33 Ka 831/97) sowie die Berufungsakte (Az.: [L 12 KA 50/00](#)) vor, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden und auf deren sonstigen Inhalt ergänzend Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die nach [Â§ 143](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte sowie gemäß [Â§ 151 Abs.1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist unbegründet.

Der mit Klage und Berufung angefochtene Bescheid vom 20. Februar 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 1997 und des Schreibens der Beklagten vom 19. September 1997 sowie der Bescheid vom 2. Juli 1998 sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat die vorläufige Genehmigung zur Durchführung ambulanter Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten im Ersatzkassenbereich vom 29. Mai 1996 zu Recht widerrufen und nicht in eine endgültige Genehmigung umgewandelt. Denn der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung einer endgültigen Genehmigung nach der Schmerztherapie-Vereinbarung vom 9. September 1994, die ihn gemäß [Â§ 10 Abs.2](#) der ab 1. Juli 1997 geltenden Schmerztherapie-Vereinbarung berechtigen würde, über den 1. Juli 1997 hinaus an der Schmerztherapie-Vereinbarung teilzunehmen, wenn er bis zum 1. Juli 1998 die Erfüllung der Voraussetzungen nach [Â§ 4](#) und [5](#) nachgewiesen hat. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung nach [Â§ 10 Abs.3](#) bzw. nach [Â§ 3](#) der ab 1. Juli 1997 geltenden Schmerztherapie-Vereinbarung. Das Sozialgericht hat deshalb die gegen die vorgenannten Bescheide gerichtete kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage mit dem angefochtenen Urteil vom 24. Februar 2000 zu Recht abgewiesen.

Zutreffend ist das Sozialgericht davon ausgegangen, dass nicht nur der Bescheid vom 20. Februar 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 1997, sondern auch das nach Klageerhebung (28. Mai 1997) ergangene Schreiben der Beklagten vom 16. September 1997 sowie der Bescheid der Beklagten vom 2. Juli 1998 gemäss [Â§ 96 Abs.1 SGG](#) Gegenstand des Klageverfahrens, Az.: S 33 Ka 831/97, geworden sind, denn diese betreffen dieselben rechtlich erheblichen Sachverhaltsumstände und Tatsachengrundlagen (vgl. BSG [SozR 3-2500 Â§ 85 Nr.10](#) S.55 f.; [Â§ 85 Nr.12](#) S.73 f.; Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, [Â§ 96 Rdnr.4, 9](#)).

Auch wenn sich die am 28. Mai 1997 erhobene Klage ausweislich des von dem Bevollmächtigten des Klägers zunächst angeforderten Antrags nur auf ein Anfechtungsbegehren beschränkte (Aufhebung des Bescheids vom 20. Februar 1997 in Form des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 1997), war der Streitgegenstand im vorangegangenen Widerspruchsverfahren weiter. Das mit dem Widerspruch vom 13. März 1997 vorgebrachte Begehren des Klägers beschränkte sich nicht nur auf die Aufhebung des Bescheids vom 20. Februar 1997 und damit die Weitergeltung der erhaltenen vorläufigen Genehmigung vom 29. Mai 1996, sondern war auf die Erteilung einer endgültigen Genehmigung nach der Schmerztherapie-Vereinbarung vom 9. September 1994 gerichtet. Der Kläger begründete seinen Widerspruch ausdrücklich damit, dass nach seiner Auffassung alle Voraussetzungen der derzeit (also am 13. März 1997) gültigen Schmerztherapie-Vereinbarung erfüllt und nachgewiesen seien und er deshalb eine endgültige Genehmigung begehre. Im Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 1997 hat die Beklagte mit der Prüfung der Rechtmässigkeit des Widerrufs zugleich über die Erteilung/Versagung der Genehmigung nach der damals geltenden Schmerztherapie-Vereinbarung vom 9. September 1994 entschieden, wenn sie darin ausführte, dass die abschließende Prüfung der Vorstandskommission Schmerztherapie zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des [Â§ 3](#) der (damals geltenden) Schmerztherapie-Vereinbarung (vom 9. September 1994) nicht erfüllt seien. Regelungsinhalt des Bescheids vom 2. Februar 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 1997 war demnach nicht nur der Widerruf der vorläufigen Genehmigung, sondern zugleich auch die Versagung einer endgültigen Genehmigung nach der Schmerztherapie-Vereinbarung vom 9. September 1994. Durch die am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Neufassung der Schmerztherapie-Vereinbarung hat sich der Streitgegenstand des Klageverfahrens, Az.: S 33 Ka 831/97, insoweit geändert, dass nunmehr im Rahmen des Verpflichtungsbegehrens über die Übergangsregelungen des [Â§ 10 Abs.2](#) und [Abs.3](#) Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. zu entscheiden ist, wie dies die Beklagte mit Bescheid vom 2. Juli 1998 getan hat.

Zutreffend hat das Sozialgericht das Klagebegehren des Klägers auf der Grundlage der am 1. Juli 1997 als Anlage 12 zum Arzt-/Ersatzkassenvertrag in Kraft getretenen Bestimmungen der Vereinbarung über die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten (Schmerztherapie-Vereinbarung) beurteilt. Der Kläger begehrt im Wege einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage von der Beklagten einen Bescheid über die Berechtigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung ([Â§ 6 Abs.4](#) der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F.)

mit der Folge, die Kostenerstattungen nach den Nrn. 8450 und 8451 E-GO abrechnen zu dürfen (§ 7 Abs.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F.). Der Kläger strebt demnach mit seiner Verpflichtungsklage einen begünstigenden Verwaltungsakt an. Es ist deshalb grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz – also die heutige mündliche Verhandlung – maßgeblich (vgl. [BVerwGE 74, 115](#), 118). Ändern sich – wie hier – im Laufe des Verfahrens die Rechtsgrundlagen, hängt es – soweit vorhanden – vom Übergangsrecht ab, ob neues Recht auf alte Sachverhalte anspruchsbegründend anzuwenden ist oder nach altem Recht entstandene Ansprüche fortbestehen oder nicht (vgl. [BVerwGE 61, 1](#), 2). Entsprechende Übergangsbestimmungen enthält § 10 der Schmerztherapie-Vereinbarung. Aus § 10 Abs.1 ergibt sich der Grundsatz, dass die neue Schmerztherapie-Vereinbarung am 1. Juli 1997 in Kraft tritt und die Vereinbarung vom 9. September 1994 ersetzt. § 10 Abs.2 und Abs.3 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. enthalten zwei Übergangsregelungen, die an einen bestimmten Vertrauens- und Bestandsschutz anknüpfen und unter erleichterten Voraussetzungen die weitere Berechtigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung bzw. die Inanspruchnahme der Kostenerstattungsregelungen ermöglichen. Es ist deshalb vorab zu prüfen, ob der Kläger die Tatbestände des § 10 Abs.2 oder Abs.3 erfüllt, bevor die allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere § 3 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F., geprüft werden.

§ 10 Abs.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. sieht vor, dass Ärzte, die aufgrund der Vereinbarung vom 9. September 1994 die Kostenerstattung in Anspruch nehmen, diese Berechtigung behalten, wenn sie bis zum 1. Juli 1998 die Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 nachweisen. Wie der Senat bereits wiederholt entschieden hat (vgl. Urteile vom 21. Februar 2001, Az.: L 12 Ka 64/99, vom 14. März 2001, Az.: L 12 Ka 13/00 und vom heutigen Tage, Az.: [L 12 KA 76/99](#)) regelt § 10 Abs.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. den Bestandsschutz desjenigen Arztes, der bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung eine Rechtsposition inne gehabt hat.

Der Senat kann es auch im vorliegenden Fall dahingestellt sein lassen, ob eine Berechtigung im Sinne des § 10 Abs.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. auch dann anzunehmen ist, wenn nach altem Recht eine endgültige Genehmigung zu Unrecht versagt worden ist, d.h. der Kläger nach altem Recht einen Anspruch auf eine endgültige Genehmigung gehabt hätte. Denn ein solcher Anspruch stand dem Kläger nicht zu.

Der mit Bescheid vom 20. Februar 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. Mai 1997 erfolgte Widerruf der vorläufigen Genehmigung vom 29. Mai 1996 verbunden mit der Versagung einer endgültigen Genehmigung nach der Schmerztherapie-Vereinbarung vom 9. September 1994 war rechtmäßig. Rechtsgrundlage des Widerrufs ist entgegen der Auffassung der Beklagten und des Sozialgerichts nicht [§ 47 Abs.1 Nr.1 SGB X](#), sondern die Ersetzungsbefugnis, die sich daraus ergibt, dass die vorläufige Genehmigung nach abschließender Prüfung der Voraussetzungen durch die Vorstandskommission Schmerztherapie von der Beklagten in eine endgültige (hier: ablehnende) Entscheidung

und an regelmäßigen interdisziplinären Konsilien und Fallbesprechungen teilgenommen hat.

Die Vorstandskommission für Schmerztherapie hat nach Auffassung des Senats jedoch zu Recht beanstandet, dass aus der Bescheinigung nicht hervorgeht, in welchem Umfang er bestimmte Verfahren erlernt hat (z.B. Verfahren der manuellen Medizin, physikalische Therapie, psychosomatische Grundversorgung sowie ambulante Verfahren), in welchem Umfang er in den einzelnen Therapieverfahren tätig war und wieviele Patienten er behandelt hat. Mit Fristsetzung bis zum 30. November 1996 wurde dem Kläger von der Beklagten mit Schreiben vom 25. Oktober 1996 aufgegeben, entsprechende Nachweise zu erbringen. Außerdem wurde er entsprechend den Vorgaben der Vorstandskommission für Schmerztherapie gebeten, eine repräsentative Dokumentation seiner aktuellen Behandlungsfälle vorzulegen. Den geforderten Nachweis hat der Kläger weder bis zur Entscheidung der Beklagten am 20. Februar 1997 noch im darauf folgenden Widerspruchs- und Klageverfahren bis zum Inkrafttreten der Neuregelung erbracht. Weder in seinem Schreiben vom 18. November 1996 mitsamt den übersandten Bescheinigungen und Dokumenten noch im Widerspruch vom 13. März 1997 sind Angaben zum Umfang der ausgeübten Tätigkeit sowie zur Patientenzahl enthalten. Der Kläger hat demnach nach Auffassung des Senats keine inhaltlich ausreichenden Zeugnisse und Bescheinigungen vorgelegt, mit denen eine 12 bzw. 6-monatige Tätigkeit in den in § 2 genannten speziellen schmerzorientierten Therapieverfahren im Sinne des § 3 Nr.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung vom 9. September 1994 nachgewiesen wird.

Der Bestandsschutz, den der Kläger im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung der Schmerztherapie-Vereinbarung am 1. Juli 1997 inne hatte, richtet sich demnach nicht nach § 10 Abs.2 sondern nach § 10 Abs.3 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. Danach konnten Vertragsärzte, die im Bereich der vertragsärztlichen Versorgung bereits schmerztherapeutisch tätig waren, aber noch nicht den Status als "schmerztherapeutischer Arzt" nach der Vereinbarung von 1994 erworben hatten und die Bedingungen des § 3 nicht erfüllten, die Genehmigung zur Inanspruchnahme der Kostenerstattungsregelungen erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung nachwiesen, dass sie neben den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 die folgenden Bedingungen erfüllten: "1. Vorlage von Dokumentationen entsprechend den Anforderungen gemäß § 2 Nr.8 über 100 Patienten. 2. Erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium gemäß den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung nach [§ 135 Abs.3 SGB V](#) vor der für die Kassenärztliche Vereinigung zuständigen Schmerztherapie-Kommission."

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte den Kläger nicht zum Kolloquium zugelassen, weil die vorgelegten Dokumentationen nach Ansicht der Vorstandskommission für Schmerztherapie nicht den Anforderungen des § 2 Nr.8 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. entsprachen. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Der mit zwei Ärzten als ehrenamtliche Richter fachkundig besetzte Senat teilt nach Einsichtnahme der vom Kläger vorgelegten 20

Dokumentationen auch insoweit die Auffassung der Beklagten.

Â§ 2 Nr.8 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. stellt folgende Anforderungen:
"ausfÃ¼hrliche Dokumentation jedes Behandlungsfalles einschlieÃ¼lich
standardisierter Anamnese und Behandlungsverlauf mit Angaben zu Art und
Schwere der Erkrankung psychosomatischen Auswirkungen im Verlauf
therapeutischen Massnahmen Kontrolle des Verlaufes nach standadisierten
Verfahren"

Diesen Anforderungen werden die vom KlÃ¤ger vorgelegten 20 Dokumentationen,
die Gegenstand der Entscheidung der Beklagten vom 2. Juli 1998 waren, nicht
gerecht. Aus ihnen lassen sich weder die Differentialdiagnosen, noch die
Anamnesen, noch der Behandlungsverlauf und dessen Kontrolle entnehmen. Die
Beklagte hat deshalb den KlÃ¤ger zu Recht nicht zum Kolloquium zugelassen.
Welche Rechtsfolgen eintreten wÃ¼rden, wenn die Beklagte den KlÃ¤ger zu
Unrecht nicht zum Kolloquium innerhalb der in Â§ 10 Abs.3 der Schmerztherapie-
Vereinbarung n.F. geregelten Frist zugelassen hÃ¤tte, braucht deshalb hier nicht
entschieden zu werden.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt auch nicht die Voraussetzungen des Â§ 3 der ab 1. Juli 1997
geltenden Schmerztherapie-Vereinbarung, insbesondere hat er keinen Nachweis
einer 12- bzw. 6-monatigen TÃ¤tigkeit in dem in Â§ 2 genannten
fachgebietszugehÃ¶rigen speziellen Untersuchungs- und Therapieverfahren in einer
entsprechend qualifizierten interdisziplinÃ¤ren FortbildungsstÃ¤tte im Sinne des Â§
3 Abs.1 Nr.2 der Schmerztherapie-Vereinbarung n.F. erbracht (dazu ausfÃ¼hrlich:
Urteil des Senats vom heutigen Tag, Az.: [L 12 KA 76/99](#)).

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des
Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 24. Februar 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 Abs.1 und Abs.4 Satz 2 SGG](#) i.d.F.
des Gesundheitsstrukturgesetzes und beruht auf der ErwÃ¤gung, dass die Beklagte
auch im Berufungsverfahren obsiegt hat.

GrÃ¼nde, die Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht
vor. Die Frage, wie die Ã¼bergangsregelungen des Â§ 10 Abs.2 und Abs.3 der ab 1.
Juli 1997 geltenden Schmerztherapie-Vereinbarung auszulegen sind, bedarf keiner
hÃ¶chstrichterlichen KlÃ¤rung, weil sie sich unmittelbar letztlich unzweifelhaft ist.

Erstellt am: 25.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024